

5.61 FRIEDHOFBERORDNUNG

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 10 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes erlassen am 29. November 2010. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Öffentlichkeit	2
Art. 2 Art der Grabstätten.....	2
Art. 3 Familiengräber	2
Art. 4 Gemeinschaftsgrab	2
Art. 5 Belegung der Grabstätten.....	2
Art. 6 Verzeichnis der Grabstätten	2
Art. 7 Einfassungen	2
Art. 8 Unterhalt.....	2
Art. 9 Grabbepflanzung, Grabschmuck	2
Art. 10 Vernachlässigte Grabstätten	3
Art. 11 Abraum	3
Art. 12 Gräberabruf	3
II. Grabmäler 3	
A. Grundsätze für die Gestaltung	3
Art. 13 Allgemeine Grundsätze.....	3
Art. 14 Inschrift	3
Art. 15 Material	3
Art. 16 Sarg- und Urnengräber	3
Art. 17 Urnennischen und –felder	3
B. Aufstellung der Grabmäler	4
Art. 18 Zeitpunkt der Aufstellung	4
Art. 19 Provisorische Grabzeichen.....	4
Art. 20 Anzahl	4
Art. 21 Fundament.....	4
III. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 23 Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Öffentlichkeit

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage.

Verboten sind:

- Beschädigungen oder Verunreinigungen der Grabstätten
- das Pflücken von Pflanzen
- lautes und störendes Benehmen
- Benützung des Friedhofes als Spiel- oder Tummelplatz
- das Mitführen von Hunden.

Art. 2 Art der Grabstätten

Für Bestattungen stehen zur Verfügung:

- Sarggräber
- Urnengräber
- Urnenfelder und -nischen
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengräber.

Art. 3 Familiengräber

Im Rahmen des verfügbaren Raums können Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf von 50 Jahren seit dessen Begründung und kann für das bisher benützte Grab gegen Entgelt jeweils für weitere 50 Jahre verlängert werden.

Familiengräber können eine bis maximal zwei Sargbestattungen und mehrere Urnenbestattungen aufnehmen.

Art. 4 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind Urnen- und Aschenbeisetzung möglich. Diese können anonym erfolgen oder mit Inschrifttafeln versehen werden.

Art. 5 Belegung der Grabstätten

Bei Urnenfeldern und -nischen ist die nachträgliche Beisetzung auf eine Urne beschränkt.

Art. 6 Verzeichnis der Grabstätten

Das Bestattungsamt führt über die Belegung der einzelnen Grabstätten ein Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen und das Bestattungsjahr zu enthalten hat.

Art. 7 Einfassungen

Die Grabreihen sind mit Ausnahme der vom Grabmal begrenzten Seite mit einheitlichen, liegenden Granitplatten einzufassen.

Art. 8 Unterhalt

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.

Bepflanzungen oder Grabschmuck ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen werden durch das Bauamt entfernt.

Art. 9 Grabbepflanzung, Grabschmuck

Hochwachsende Pflanzen jeder Art, die über das Grabmal hinausragen, dürfen nicht angepflanzt werden. Pflanzen, welche die Masse des Grabmals überschreiten, müssen zurückgeschnitten werden.

Urnenhöfe und -felder werden durch die Gemeinde einheitlich bepflanzt. Bei Urnenhöfen und Urnenfeldern dürfen nur an den vorgegebenen Orten Schmuckgegenstände angebracht werden.

Ausnahme bildet die Zeit während eines Monats nach der Beisetzung.

Art. 10 Vernachlässigte Grabstätten

Vernachlässigte Grabstätten oder Grabbepflanzungen können, wenn die Mahnung der Behörde unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden; bei Familiengräbern erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

Art. 11 Abraum

Es darf kein Abraum auf den Wegen oder Freiflächen der Friedhöfe liegen bleiben oder deponiert werden. Gräberabraum ist in den hierfür bestimmten Abraumbehälter zu entsorgen.

Art. 12 Gräberabruf

Der Zeitpunkt des Gräberabrufes nach Ablauf der Grabesruhe wird jeweils auf den Frühling festgelegt.

II. Grabmäler

A. Grundsätze für die Gestaltung

Art. 13 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es hat allgemein ästhetischen Kriterien zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einzufügen.

Art. 14 Inschrift

Jedes Grabmal hat mindestens Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu tragen.

Art. 15 Material

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze- und Aluminiumguss zugelassen. Diese Materialien dürfen nicht hochglänzend bearbeitet sein.

Für jedes Grabmal darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmale aus Holz, Schmiedeisen, Bronze- und Aluminiumguss dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 16 Sarg- und Urnengräber

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
Sarggräber	110 cm	50 cm	12 - 40 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	10 - 40 cm

Liegeplatten sind gestattet. Sie dürfen nicht breiter als die stehenden Grabmäler sein und eine Neigung von maximal 15 % aufweisen.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Kreuzen und Stelen um maximal 20 cm überschritten werden. Eine Stele darf 60 % der maximalen Breite nicht überschreiten. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Stein.

Bei Familiengräbern darf das Grabmal die Hälfte der Fläche des Grabes nicht übersteigen.

Für einzelne Friedhofbereiche können durch den Gemeindevorstand abweichende Masse vorgeschrieben werden.

Art. 17 Urnennischen und -felder

Die Urnen müssen die Abmessungen der gewählten Art der Grabstätte einhalten.

Die Urnennischen und -felder werden mit einheitlichen, von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten versehen; letztere werden zusammen mit den Kosten der Beschriftung in Rechnung gestellt.

Die Abdeckplatten enthalten folgende Inschrift:

- Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr
- auf Wunsch der Angehörigen den Geburtsnamen des Ehe- oder eingetragenen Partners

B. Aufstellung der Grabmäler

Art. 18 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler für Sarggräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gestellt werden.

Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Art. 19 Provisorische Grabzeichen

Bis zur Aufstellung des Grabmals erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Grabzeichen. Dieses ist der Gemeinde zurückzugeben, sobald es durch ein Grabmal ersetzt wird.

Art. 20 Anzahl

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift oder einer Schriftplatte ergänzt werden.

Art. 21 Fundament

Das Grabmal ist auf eine Fundamentplatte zu stellen und fachgerecht mit dieser zu verbinden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden die Grabmalvorschriften vom 15. Dezember 1980 aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofverordnung tritt zusammen mit dem Bestattungs- und Friedhofgesetz vom 29. November 2010 in Kraft (Inkrafttreten 1. Januar 2011).